



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Internationaler Bund
der Konfessionslosen und Atheisten e. V.
Landesverband NRW
z. Hd. Herrn Rainer Ponitka
Steinbach 19
51789 Lindlar

Seite 1 von 2

29.08.2008

Aktenzeichen
5600 - Z. 49
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Oberlack
Telefon: 0211 8792-327

Gebührenerhebung für Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 2008
(1 BvR 3006/07)

Ihr Schreiben vom 20. August 2008

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ponitka,

Herr Staatssekretär Söffing hat mich mit der Bearbeitung Ihrer Eingabe beauftragt. Die von Ihnen gestellten Fragen beantworte ich gern wie folgt:

zu 1.:

Nach ausreichender Presseberichterstattung bereits im Jahr 2006 bei In-Kraft-Treten der Gesetzesänderungen im Kirchenaustrittsgesetz und im Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) werden die Bürgerinnen und Bürger heute von den Möglichkeiten der Gebührenermäßigung oder des Gebührenerlasses von der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger informiert, wenn sie bei Gericht wegen ihrer Austrittserklärung vorsprechen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



zu 2. und 3.:

Ein formal korrekter Antrag kann bei dem gemäß § 1 Kirchenaustrittsgesetz zuständigen Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk die oder der Erklärende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Den Zeitpunkt der Erklärung des Austritts bestimmt die oder der Austrittswillige selbst. Der vorherige Erwerb von "Gebührenmarken" ist nicht erforderlich.

zu 4.:

Die Entscheidung über eine Gebührenermäßigung oder einen Gebührenerlass treffen die Gerichte aufgrund des ihnen vorgetragenen Sachverhalts.

Mir wie auch anderen staatlichen Stellen ist es verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. In dem genannten Beispielfall würde ein Nachweis durch Vorlage von Belegen nach meiner Einschätzung jedoch nicht gefordert werden.

zu 5.:

Artikel 136 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung ist gewahrt, weil niemand gezwungen ist, die Austrittserklärung abzugeben. Im Übrigen hat das Innenverhältnis zwischen religionsmündigem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten auf das gerichtliche Verfahren zur Entgegennahme der Austrittserklärung keinen Einfluss.

zu 6. und 7.:

Entsprechende Daten werden in Nordrhein-Westfalen nicht erhoben.

Weiterer Handlungsbedarf hat sich aus hiesiger Sicht bisher nicht ergeben. Maßnahmen sind derzeit nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Keder'.

(Keders)